

gendlichen zu Zweifeln an der Schuldfähigkeit führen, ist ein Sachverständigengutachten einzuholen⁹.

Voraussetzungen für das Vorliegen der Schuldfähigkeit Jugendlicher

Voraussetzung für das Vorliegen der Schuldfähigkeit ist, daß der Jugendliche auf Grund des Entwicklungsstandes seiner Persönlichkeit über ein Minimum an sozialer Verhaltensdisposition, das seiner Altersgruppe entspricht, verfügt und bei ihm eine relativ gefestigte Grundhaltung besteht, so daß er die dem Straftatbestand zugrunde liegenden Anforderungen der Gesellschaft kennt und sein Verhalten auch entsprechend steuern kann¹⁰.

Da sich das Straffälligwerden Jugendlicher als ein Problem der sozialen Integration in die Gesellschaft erweist und oft Ausdruck einer fehlerhaften Entwicklung ist — evtl, nur im Hinblick auf die deliktische Handlung —, müssen die Gerichte die sozialen Bedingungskomplexe, unter denen der Jugendliche herangewachsen ist und die seine Persönlichkeit formten, die Beziehungen und Verhaltensweisen des Jugendlichen in den einzelnen Kontaktbereichen (Familie, Schule, Freizeitgruppen usw.) sachbezogen aufklären. Nur so ist es möglich, exakte Feststellungen zur Schuldfähigkeit und zur differenzierten Schuldbewertung zu treffen sowie diejenigen Erziehungs- und Betreuungsmaßnahmen zu finden, durch die der Prozeß der Resozialisierung und Disziplinierung gewährleistet wird.

Die Gerichte haben deshalb in der Hauptverhandlung unter Berücksichtigung der Spezifik der Straftat die Persönlichkeit des Jugendlichen, seine Lebenssituation und die Umweltbeziehungen exakt festzustellen, um auf dieser Grundlage die Schuldfähigkeit prüfen zu können. Dazu gehören insbesondere:

— Das allgemeine Intelligenzniveau (Schul-, Berufs- und Allgemeinwissen), Lern- und Arbeitshaltung, Fertigkeiten, sprachliche Eigenheiten, Kenntnisse über die der Tat zugrunde liegenden Normen, vorhandene Auffälligkeiten im intellektuellen Bereich, wie Konzentrationsschwäche, Gedächtnis- und Merkschwächen, und andere für die Einschätzung des geistigen Entwicklungsniveaus bedeutsame Umstände.

— Weltanschauliche Einstellung und Überzeugung, politisch-moralische Haltung, Einstellung und Verhalten zu gesellschaftlichen Belangen, zu den Mitmenschen allgemein sowie zur Familie und zu den anderen Bereichen der Umwelt, das Verhalten zum anderen Geschlecht, die deliktsspezifische Einstellung, Einschätzungs-, Kritik- und Urteilsfähigkeit u. ä. (Verinnerlichung der Wertnormen, sittlich-soziale Entwicklung).

— Antriebs-eigenschaften, besonders im Zusammenhang mit dem Tatgeschehen, Temperament, physische und psychische Belastbarkeit, Ansprüche, Neigungen und Interessen, Bedürfnisse und die Art und Weise ihrer Befriedigung, Hemmungsvermögen (d. h., ob der Jugendliche in der Lage ist, sich Beschränkungen aufzuerlegen, oder sich unbeherrscht verhält bzw. bedenkenlos seine Ziele verfolgt und durchsetzt). Die Beantwortung dieser Fragen gibt Aufschluß über das Steuerungsvermögen des Jugendlichen, d. h., ob er in der Lage war, seinen Trieben, Bedürfnissen und Motiven entsprechende Willenskräfte entgegenzusetzen.

⁹ Zu den Voraussetzungen für die Beiziehung von Sachverständigengutachten vgl. Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 13. Oktober 1965 zur einheitlichen Anwendung des § 4 JGG durch die Gerichte (NJ 1965 S. 711).

¹⁰ Zum Problem der sittlichen und sozialen Reife Jugendlicher vgl. Bittighöfer, a. a. O., S. 35 f.; Hartmann, „Das künftige Jugendstrafrecht“, NJ 1967 S. 146 f., und derselbe in: Die Befugung und Behandlung erwachsener und jugendlicher Täter, a. a. O., S. 132 f.

Diese Prüfung der Schuldfähigkeit muß — unter Berücksichtigung der bisherigen Persönlichkeitsentwicklung des Jugendlichen — deliktsbezogen erfolgen, da es keine „allgemeine“ Schuldfähigkeit gibt. Dies wird in der gegenwärtigen Praxis von den Gerichten und auch von den Sachverständigen noch nicht immer hinreichend beachtet. Die aus dem Persönlichkeitsbereich eruierten Momente werden oftmals losgelöst vom Tatgeschehen betrachtet und unterliegen so einer sehr unterschiedlichen — emotional betonten — Bewertung, weil dann kein Maßstab gegeben ist.

Die verschiedenen Deliktsarten stellen unterschiedliche Anforderungen an die Prüfung der Schuldfähigkeit. Um entscheiden zu können, ob der Jugendliche über die Fähigkeit verfügte, sich im Hinblick auf die Tat gesellschaftsgemäß zu verhalten, ist insbesondere auch auf der Grundlage der objektiven und subjektiven Umstände des Tatgeschehens, wie der Tatsituation, des Tatverhaltens, des Tatbeitrags und der Tatintensität, sowie der Ursachen, Bedingungen und Motive des strafbaren Verhaltens das Entwicklungsniveau des Jugendlichen zu prüfen¹¹. Diese Prüfung ist beispielsweise bei einer von zielstrebigem Überlegungen und bewußten Denkvollzügen zeugenden raffinierten Planung, Vorbereitung und Durchführung einer Straftat von vornherein unter anderen Aspekten vorzunehmen als bei der Tat eines labilen Jugendlichen, der durch situationsbedingte Umstände — evtl, unter dem Einfluß anderer — eine strafbare Handlung begangen hat.

Bei der Analyse der Persönlichkeitsentwicklung kommt es darauf an, an Hand der im Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 13. Oktober 1965 unter Ziff. 3 und 4 angeführten Kriterien das Entwicklungsniveau des Jugendlichen einzuschätzen¹².

Das *intellektuelle Niveau* ist vorwiegend danach zu beurteilen, ob es der Norm der Altersgruppe entspricht. Dabei darf jedoch nicht allein vom erreichten Schulziel ausgegangen werden, da geringe schulische Leistungen einerseits oft durch Lernunlust oder eine ungenügende Lernbereitschaft bedingt sind und andererseits auch insoweit eine Nachentwicklung insbesondere durch die berufliche Tätigkeit und hierbei angeeignetes Wissen erfolgt.

Zur Einschätzung des *Niveaus der sittlich-sozialen Entwicklung* ist — unter Berücksichtigung der geistigen Fähigkeiten — tat- und handlungsbezogen zu prüfen, ob der Jugendliche die entsprechenden gesellschaftlichen Forderungen integriert hatte und über ein angemessenes Wertesystem verfügte, das ihn zur Tatzeit zu einem gesellschaftsgemäßen Verhalten befähigte. Dabei ist seine eigene Einstellung zu der strafbaren Handlung sehr bedeutsam. So wäre z. B. bei einem Sexualdelikt unter diesem Aspekt zu prüfen, ob der Jugendliche auf Grund seines Entwicklungsstandes fähig war, die Gleichberechtigung und Gleichwertigkeit der Frau anzuerkennen, Wertmaßstäbe für eine sittlich wertvolle Partnerschaft zu finden¹³, die gewaltsame Befriedigung sexueller Bedürfnisse als strafbar zu erkennen und unter den Bedingungen, die zu der konkreten Straftat führten, die

¹¹ Im Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zur einheitlichen Anwendung des § 4 JGG durch die Gerichte vom 13. Oktober 1965 wird bereits auf die Unvollkommenheit der Begriffe „geistige und sittliche Reife“ hingewiesen und auf den Begriff „Entwicklung“, der die jugendlichen Altersbesonderheiten besser zu charakterisieren vermag, orientiert. Um das erreichte Entwicklungsniveau jedoch erfassen zu können, muß die inhaltliche Bedeutung der Begriffe „geistig“ und „sittlich-soziale“ Entwicklung beachtet und auf der Grundlage einer exakten Persönlichkeitsanalyse deliktsbezogen geprüft werden.

¹² Im Hinblick auf das Inkrafttreten des neuen StGB wird dieser Beschluß aufgehoben und durch einen neuen ersetzt werden. Die wesentlichen für die Prüfung des § 4 JGG genannten Kriterien sind jedoch grundsätzlich auch für die Prüfung der Schuldfähigkeit nach § 66 StGB zu beachten.

¹³ Vgl. hierzu Bittighöfer, a. a. O., S. 39.